TEIL A: PLANZEICHNUNG

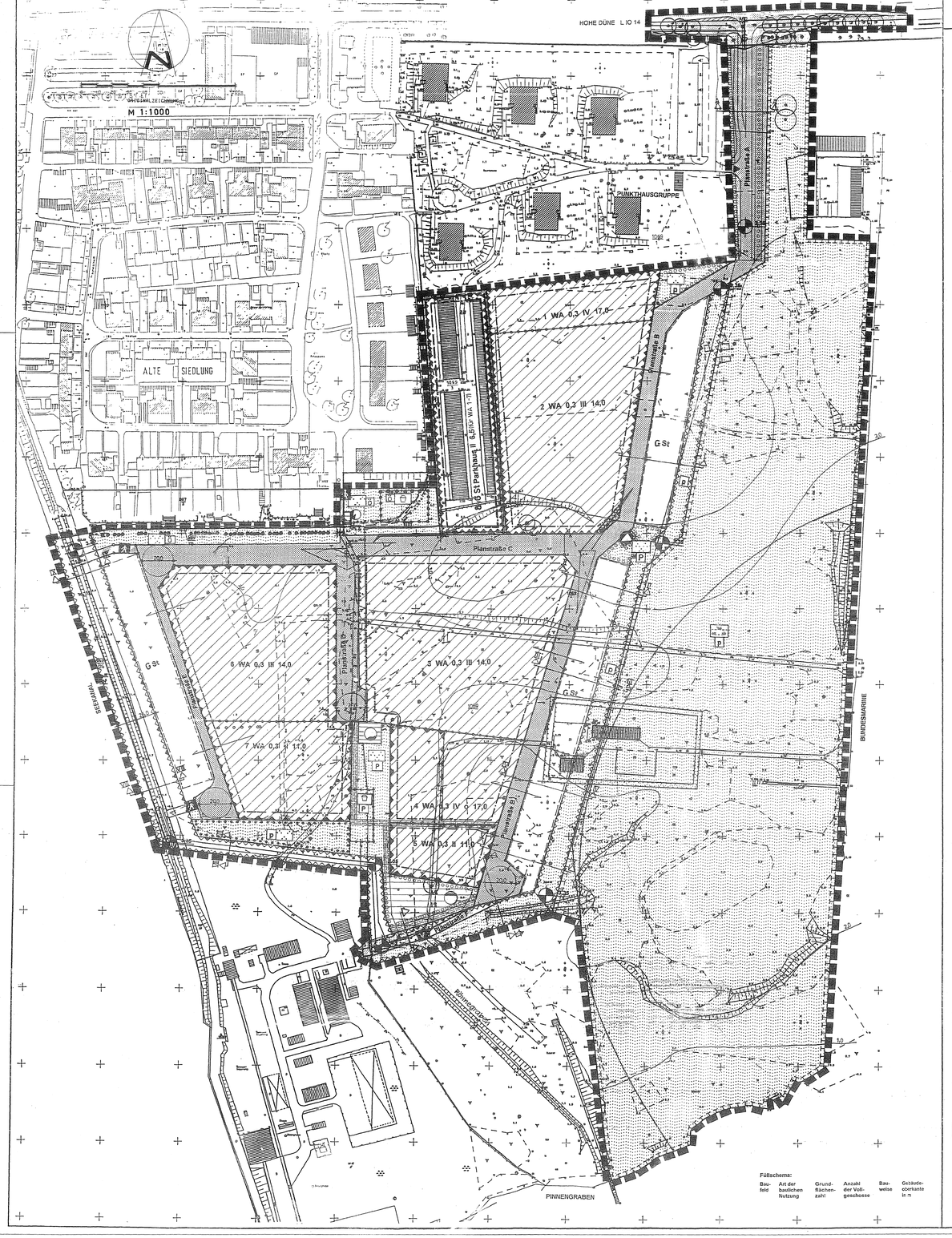

Satzung der Hansestadt Rostock über den Bebauungsplan Nr.01.W.87 „Am Tonnenhof“

südlich und östlich der Siedlung Hohe Düne

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen		
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,3	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, z.B. 0,3	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
IV	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. IV	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
14,0	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m, z.B. 14,0 m	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o	offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Zweckbestimmung	
V	verkehrsberuhigter Bereich	
	Fußweg	
	Ein- bzw. Ausfahrt	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN SOWIE FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung	
	Zweckbestimmung	
	Elektrizität, Transformator	Regenstaubecken
	Löschwasserbehälter	Abfall, Wertstoffsammelplatz
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	mit Leitungsrechten zu belastende Fläche	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Grünfläche	
ö	öffentliche Grünfläche	
P	private Grünfläche	
	Zweckbestimmung	
	Parkanlage	
	Spielplatz	
	naturbelassene Grünfläche	
	MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	bei schmalen Flächen	
	Umgrenzung vom Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
	bei schmalen Flächen	
	Erhaltung von Bäumen	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	Zweckbestimmung:	
GSt	Gemeinschaftsstellplätze	
GSt Parkhaus	Gemeinschaftsstellplätze im Parkhaus	
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen für den Hochwasserschutz (Deich)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes bzw. der Zweckbestimmungen in Grünflächen	§ 16 Abs. 5 BauNVO

II. Darstellungen ohne Normcharakter

	270 m - Abstand vom Marineumladeplatz
2,44	vorhandene Höhe in m über HN, z.B. 2,44 m
3,35	voraussichtliche Höhe des Deiches in m über NN, z.B. 3,35 m
2	Nummer des Baufeldes, z.B. Baufeld 2
	vorhandene Flurstücksgrenze
1099/4	Flurstücksbezeichnung
5,0	Bemaßung, z.B. 5,0 m
	vorhandene hochbauliche Anlage
	künftig entfallende hochbauliche Anlage
	Höhenlinie, voller Meter
	Höhenlinie, halber Meter
	Böschung
	Zuordnungshaken, hier Zuordnung der Baufelder zu den Gemeinschaftsstellplätzen
S	Sichtdreieck
	Straßen- bzw. Deichquerschnitt

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen — **Rechtsgrundlage**

I.TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

1. Die Nutzungen, die in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zugelassen werden können, sind hier unzulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
2. Die Baufelder 1 und 2 sind Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
3. Nebenanlagen und Einrichtungen zur Kleintierhaltung sind ausgeschlossen. (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG: — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB**

4. Die Oberkante der Erdgeschoßfußbodenhöhe für Wohngebäude beträgt bis zu 0,5 m über Oberkante Straßenachse der jeweiligen Erschließungsstraße des Baufeldes.
5. Die Gebäudehöhen beziehen sich auf die Oberkante Erdgeschoßfußboden.
6. Die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen von Stellplätzen und Garagen einschließlich ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ist unzulässig. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

LÄRMSCHUTZ: — **§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**

7. Pkw-Stellplätze sind nur auf den für diesen Nutzungszweck vorgesehenen Flächen und im Parkhaus zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
8. Im Parkhaus des Baufeldes 8 sind 3 Parkgeschosse zulässig, wobei die 3. Geschoßfläche abgesehen von Treppen- und Aufzugsanlagen, die Brüstungshöhe, daß durch die Umfassungswände, das Dach sowie durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung ausgehen. Die Ausbuchtung des Parkhauses hat so zu erfolgen, daß die Wohnbebauung nicht durch direkten Lichteinfall beeinträchtigt wird.
9. In den Baufeldern 1 und 2 sind an den nach Osten und Süden gerichteten Gebäudeseiten bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Türen und Fenstern, Außenwänden und Dächern vorzunehmen. Durch die Anordnung der Baukörper und/oder durch geeignete Grundrißgestaltungen sind Wohn- und Schlafräume, bzw. Aufenthaltsräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Sofern dies nicht möglich ist, müssen Fenster und Außenbauteile dem Lärmpegelbereich II gemäß DIN 4109, Tabelle 8, entsprechen.
10. Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen in den Baufeldern 4, 5, 6 und 7 sind an allen westlichen und südlichen Gebäudeseiten Schlaf- und Kinderzimmerfenster nicht zulässig. Davon kann in den Baufeldern 4, 5 und 6 abgewichen werden, wenn die Fenster und die Außenbauteile dem Lärmpegelbereich II gemäß DIN 4109, Tabelle 8, entsprechen. Die Fenster sind mit schallgedämpften Lüftungseinrichtungen zu versehen.

VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN: — **§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**

11. Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung ab einer Höhe von 0,7 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten, mit Ausnahme von Bäumen mit einem Kronenansatz oberhalb von 2,50 m.

GRÜNORDNUNG: — **§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 a, b BauGB**

12. In den Planstraßen A - D sind im Abstand von weniger als 25 m - in der Planstraße A von weniger als 10 m - heimische, standortgerechte Laubbäume (Winter-Linde, Spitz-Ahorn oder Esche) in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2 x 4 m groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrschutz zu sichern. Die Zwischenräume sind mit geeigneten Sträuchern oder Rasen zu begrünen und zu unterhalten, sofern sie nicht als Parkflächen oder Grundstückszufahrten genutzt werden.
13. Auf Park- und Stellplatzflächen ist je 5 Plätze ein heimischer, standortgerechter Laubbaum in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Pflanzstreifen sind mit Sträuchern zu unterpflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2 x 4 m groß anzulegen und offen zu halten.
14. Straßenverkehrsflächen und Zufahrten sind aus fugenreichem Pflaster herzustellen. Stellplätze, Fußwege und Hauszugangswege erhalten einen durchlässerungsfähigen Belag.
15. Innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind Wege nur in wassergebundener Bauweise zulässig. Wurzeln von Bäumen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
16. Das auf Dachflächen anfallende Regenwasser ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsschächte, -gräben, -mulden) auf den Grundstücken zu versickern. Nur Überschußwasser darf im Trennsystem über das Regenwasserauffangbecken an die Vorflut abgegeben werden.
17. Die mit Pflanzgebot belegten Grünflächen sind mit einer geschlossenen Bepflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zu versehen. Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

Bäume:	Sträucher:	
Eiche	Faulbaum	
Schwarz-Erle	Haselnuß	
Baumweide	Pfaffenhütchen	
Zitterpappel	Trauben-Kirsche	
	Hunds-Rose	
	Gemeiner Schneeball	
	Holunder	
	Salweide	

Zu verwendende Qualitäten:
Bäume: Heister, 2 x verschult, 150 bis 200 cm
Sträucher: 2 x verschult, 100 bis 150 cm

18. Mindestens 40 % der nicht bebauten Grundstücksteile sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Je 350 m² Grundstücksgröße ist dabei mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang bzw. ein Solitär von mindestens 3 m Höhe, jeweils in 3 x verpflanzter baumschulqualität, zu pflanzen.
19. Für mindestens alle fensterlosen Fassaden und das Parkhaus sind Kletterpflanzen vorzusehen. Je 5 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu setzen.
20. Versiegelungen auf den Spielplatzflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei Pflanzungen sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.
21. Die Außenböschungen der Hochwasserschutzanlagen sind - mit Ausnahme des Seekanaldeiches - mit Neigungen von geringer als 1 : 3 herzustellen und einschließlich Deichkrone mit Gräsern anzusäen sowie auf Dauer von Gehölzaufwuchs freizuhalten.
22. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Gebäude einschließlich Fundamenten, Betonwege und Zäune zurückzubauen und zu entsorgen. Die Lagerung von Bauschutt, Schreddergut und Grünabfall ist einzustellen. Die abgerissenen Flächen sind zusammen mit den begrünten Flächen auf Dauer der gesteuerten Sukzession zu überlassen. Die gesteuerte Sukzession ist durch eine 1 x jährliche Mahd von mindestens 7.000 m² Fläche zu sichern. In Weidenbeständen sind Totholzanteile zu belassen und nicht auszureißen.
23. Für Bäume, die durch zulässige Bebauung beseitigt werden, ist pro Baum eine 5-fache Ersatzbaumpflanzung in der Mindestgröße 12/14 cm Stammumfang zusätzlich zu bereits festgesetzten Baumpflanzungen durchzuführen.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen — **§ 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG**

24. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und die dort entsprechend textlicher Festsetzung Nr. 22 durchzuführenden Maßnahmen werden den Baufeldern 1 - 7 sowie den Flächen für Gemeinschaftsstellplätze als Ausgleich und Ersatz für die Eingriffe in Natur und Landschaft gesammelt zugeordnet.
Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe durch die Erschließung (Straßenverkehrsflächen) gelten die Maßnahmen innerhalb der öffentlichen Grünflächen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN — **§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V**

25. Abfall- und Mülltonnenbehälter sind dauerhaft so einzugrünen, daß sie nicht einsehbar sind.

HINWEISE:

A Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVOBl. M-V S. 12 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
- abartiger Geruch
- anomale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen.

C Im öffentlichen Raum sind alle Verkehrsanlagen auch für die problemlose Benutzung durch Rollstuhlfahrer auszulegen (z.B. abgesenkte Borde).

D Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb (z.B. aktiv leuchtende oder passiv beleuchtete Anlagen sowie Anstriche in den Farben rot, grün und blau) zu Verwechslungen mit Schiffahrtszeichen Anlaß geben, deren Wirkung und Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen, oder anderes irreführen.

E Die mit Erhaltungsgebot belegten Vegetationsbestände sind während der Baumaßnahmen durch Schutzzäune zu sichern.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V, 1998, S. 468 und 612), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (1. ÄndG-LBauO M-V) vom 28.03.2001 (GVOBl. M-V S.60) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vom 13.06.2001/ ..... und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.WA.87 für das Wohngebiet "Am Tonnenhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

STRASSENQUERSCHNITTE

Maßstab 1:100

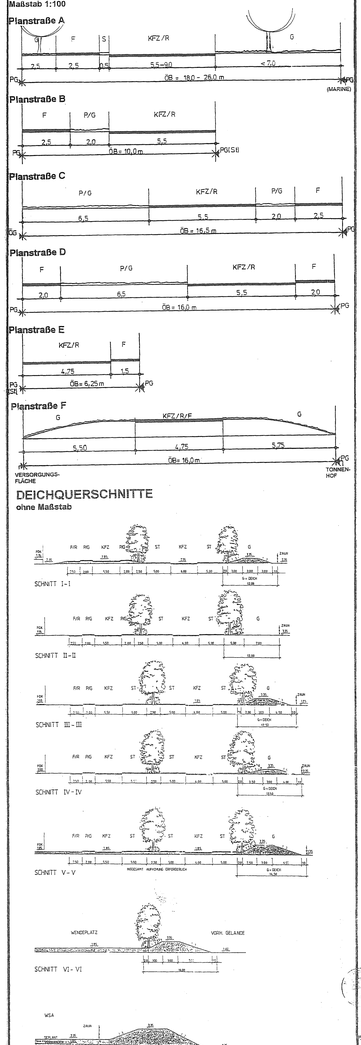

DEICHQUERSCHNITTE

ohne Maßstab

KFZ = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche; G = Grünfläche;
S = Sicherheitsabstand; = Straßenleuchte; ÖB = Öffentlicher Bereich;
ÖG = Öffentliche Grünfläche; ST = Stellplatzanlage; PG = Privatgrundstück

Planverfasser Bauleitplanung: APM — Architekten- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock, Ingenieurbüro für Siedlungswasserwirtschaft, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Architekt BDA & Stadtplaner SRL, 51415,51 Kuhl
Reise-Loewenberg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel./ 24 39 80, Fax./ 24 39 81

Planverfasser Grünordnungsplan: Arbeitsgemeinschaft: Ernst Springer / Frahm Landschaftsarchitekt BDLA, Dänenstraße/ Straße 33, 24960 Bredorf/Schwentin, Tel. 04621 / 32151 und APM

Koordinierung (einschl. Rahmenplanung): Amt für Stadtplanung, Hollmannstr. 14, 18069 Rostock

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 18. 01.1995 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt am 10. 02. 1995 erfolgt.
Rostock, 16. 01. 1996 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.
Rostock, 16. 01. 1996 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 07. 03. 1995 durchgeführt worden.
Rostock, 16. 01. 1996 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16. 02. 1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Rostock, 16. 01. 1996 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
5. Die Bürgerschaft hat am 18. 01. 1995 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Rostock, 16. 01. 1996 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06. 02. 1996 bis zum 07. 04. 1996 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt am 24. 02. 1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Rostock, 16. 01. 1996 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
7. Der katastermäßige Bestand am ..... vom 12.09.94 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vermessungsschein nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Rostock, 15.12.1995 — Siegel des KV - Amtes — Siegel — im Auftrag
8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Rostock, 16. 01. 1996 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom ..... gebilligt.
Rostock, 16. 01. 1996 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az: VIII 230e-512, 113 ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Rostock, 13. 07. 2001 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
11. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sind über die Erteilung der Nebenbestimmungen und Hinweise hinausgehend geändert worden. Daher wurde der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 13.06.2001 von der Bürgerschaft erneut als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 13.06.2001 erneut gebilligt.
Rostock, 12.12.2001 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
12. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde erneut mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 31.08.2001 (Az: VIII 230e-512, 113 0.3000 (01.WA.87)) mit Nebenbestimmungen erteilt.
Rostock, 12.12.2001 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom 05.06.2002 ..... erfüllt. Hinweise sind beachtet.
Rostock, 12.03.2002 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Rostock, 13.3.2002 — Oberbürgermeister
15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 20.07.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist rückwirkend zum 05.04.2002 in Kraft getreten.
Rostock, den 31.08.2006 — Senator für Bau- und Wohnungswesen

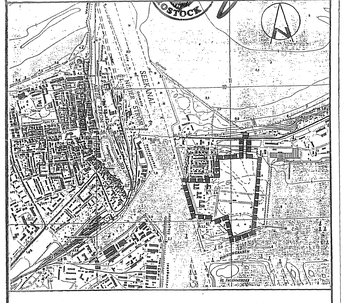

HANSESTADT ROSTOCK

Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 01.WA.87

Wohngebiet „Am Tonnenhof“
südlich und östlich der Siedlung Hohe Düne

Rostock, 5.9.06 — Oberbürgermeister